

## Kraftwerksstrategie: Marktliche Elemente sollten leitend sein und effizientere Lösungen durch weniger technologische Vorgaben

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zu den Konsultationsdokumenten vom 11.9.2024 für das **Kraftwerkssicherheitsgesetz**

Berlin, 22.10.2024

### Antworten zu den einzelnen Konsultationsfragen

*Zu nicht aufgeführten Fragen wurde keine Antwort abgegeben.*

#### Säule 1- Dekarbonisierung

##### Neue Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom

*2. Stimmen Sie zu, dass Wasserstoff langfristig eine nachhaltige, sichere und kosteneffiziente Langzeitspeicher-Technologie ist, die den Kraftwerkspark dekarbonisieren kann?*

EFET D:

Ohne Förderung ist die wasserstoffbasierte Stromerzeugung nicht wettbewerbsfähig. In der ersten Säule der Kraftwerksstrategie geht die Bundesregierung dennoch im Wesentlichen eine Wette auf genau diese Technologie ein. Damit gehen wirtschaftliche und technologische Risiken einher.

Besser wäre es, alle technologischen Optionen offenzuhalten. Wenn Kapazitätsmechanismen eingeführt werden, sollten sie aus Sicht der Energiehändler grundsätzlich so gestaltet sein, dass sie nur das Problem der bedarfsgerechten Stromerzeugung in einem vollständig dekarbonisierten Stromsystem angehen. Das bedeutet, dass der Kapazitätsmechanismus die Menge der installierten Kapazität, aber nicht die Art der Erzeugungstechnologie vorgibt. Der wettbewerblich geprägte Energiemarkt (einschließlich des Regelenergiemarkts) wird nicht nur den Einsatz aller Ressourcen steuern, sondern auch die Art der Technologie für neue Investitionen.

Dies bedeutet, dass es nicht zu erwarten ist, dass der Kapazitätsmechanismus zu einer vollständigen Deckung aller Fixkosten eines neuen Kraftwerks führen wird und dass der Energiemarkt in dieser Hinsicht weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Dies bedeutet auch, dass das Kapazitätsproblem nicht zwischen verschiedenen Technologietypen oder zwischen bestehenden und neuen Kapazitäten diskriminieren sollte.

Daher sollten die ersten beiden Säulen der Kraftwerksstrategie möglichst schnell von einem sauber aufgesetzten technologieutralen Kapazitätsmarkt abgelöst werden. Die Vorgaben zur Einführung von Kapazitätsmechanismen gemäß europäischen Strommarktdesign sind entsprechend zu berücksichtigen.

*3. Teilen Sie die Ansicht, dass die Förderung auf die in der nationalen Wasserstoffstrategie genannten Wasserstofffarben beschränkt werden sollte?*

EFET D:

Die Förderung sollte so technologieutral wie möglich erfolgen, also „farblich“ nicht eingeschränkt werden.

*5. Wie bewerten Sie die unter Abschnitt B. „Ausschreibung und Förderdesign“ skizzierte Ausgestaltung bzw. die Ausgestaltungsoptionen der Fördermaßnahmen?*

EFET D:

Positiv ist, dass die Mittelvergabe über eine wettbewerbliche Ausschreibung erfolgen soll. Wir sehen das Risiko, dass die Ausgestaltung der Ausschreibungen zu unnötigen Mehrkosten führt, da die Ausgestaltung der Gebote damit zu sehr eingeschränkt ist. Jede technologische Vorgabe für die Bieter verringert die Chance, dass effizientere Lösungen wettbewerblich zum Zuge kommen. Beispiele hierfür sind:

- Vorgaben in Verbindung mit der Umstellung auf Wasserstoff in Anbetracht der Ungewissheit bezüglich dessen Verfügbarkeit: hier sollte ein bivalenter Betrieb (Gas oder Wasserstoff im Wechsel) erlaubt sein, was effizienter wäre und die Kosten für die Allgemeinheit erheblich reduzieren dürfte.
- Der Ausschluss bestehender Gasstandorte ist eine unnötige Einschränkung und Verteuerung.
- Die Verpflichtung zum Phasenschieberbetrieb dürfte weniger effizient sein als eine marktliche Beschaffung von Systemdienstleistungen (SDL). Hierdurch würde der sich

gerade entwickelnde Markt für SDL verzerrt oder sogar geschwächt (je nachdem wie die Phasenschieber eingesetzt würden).

- Die mit der Erneuerung bestehender Anlagen einhergehenden Verpflichtungen (z.B. Mindestinvestitionstiefe) verteuern tendenziell die Gebote.

Fördersystem:

- Grundsätzlich ist es richtig, die Förderung kapazitätsbasiert auszuzahlen, da so der Eingriff in das Marktgeschehen minimiert wird.
- Gleichzeitig würde eine Verstromung von Wasserstoff ohne einen Ausgleich der damit verbundenen Mehrkosten nicht stattfinden. Sollte das Ziel in der Verstromung von Wasserstoff liegen, ist die Einrichtung eines Differenzvertrages für diese Kosten daher nachvollziehbar. In Verbindung mit der vorgegebenen Mindestauslastung der Kraftwerke trifft allerdings eine völlig preisunelastische Nachfrage nach Wasserstoff auf einen Markt von möglicherweise nur geringer Liquidität und Tiefe. Das hierdurch entstehende Preisrisiko wird nicht von den Bietern eingepreist, sondern allein vom Staat getragen.

Eine Sicherheitsleistung ist grundsätzlich sinnvoller Bestandteil einer Ausschreibung, wirkt aber als Hürde. Um das Anbieterfeld nicht zu sehr einzuschränken, muss die Sicherheitsleistung vorsichtig dimensioniert werden.

*6. Teilen Sie die Einschätzung des BMWK, dass die oben dargestellten zwei Anlagentypen (wasserstofffähige Gaskraftwerke und Sprinter) in zwei unterschiedlichen Verfahren ausgeschrieben werden sollten?*

EFET D:

EFET Deutschland befürwortet einen technologieoffenen Ansatz.

*7. Stimmen Sie zu, dass die gewählte Aufteilung der Ausschreibungsmengen für wasserstofffähige Gaskraftwerke (Abschnitt B.I), für Sprinterkraftwerke (Abschnitt B.II) und für Langzeitstromspeicher (Abschnitt B.III) eine möglichst kostengünstige Dekarbonisierung des Kraftwerkparks erlaubt?*

EFET D:

Nein, siehe oben. Viele potenzielle Bieter haben vor dem Hintergrund der großen Unsicherheit bei der Entwicklung der deutschen Kraftwerksstrategie ihre Entwicklungsaktivitäten

noch nicht so weit vorangetrieben, dass sie bereits an den ersten Ausschreibungen teilnehmen können.

*9. Wie schätzen Sie das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen auf den Strommärkten durch die gezielte Förderung neuer Kraftwerke ein?*

EFET D:

Die Kraftwerksstrategie ist eine künstliche Veränderung des deutschen Kraftwerksparks und damit per Definition eine Verzerrung.

Das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrungen hängt von verschiedenen Stellschrauben ab:

- Es ist gut, dass die Kraftwerksstrategie eine kapazitätsbasierte Förderung vorsieht (anstatt in die Merit Order einzugreifen).
- In der Mindesterzeugungsverpflichtung sehen wir das Risiko, dass Kraftwerke Strom auch dann erzeugen werden, wenn es die Grenzkosten nicht suggerieren würden.
- Ein Clawback-Mechanismus untergräbt das Hedging-Verhalten/Anreiz zur Risikoabsicherung und somit die Liquidität im Terminmarkt.
- Durch die preislich nicht gedeckelten H2-Differenzverträge verbleiben Kraftwerke vermutlich auch nach ihrer Umstellung auf H2 in der Merit Order an der Stelle von Gaskraftwerken, was eine Marktverzerrung darstellt.

Wichtig wäre, die ersten beiden Säulen der Kraftwerksstrategie möglichst bald durch einem geordneten technologieneutralen Kapazitätsmarkt abzulösen.

*10. Gibt es aus Ihrer Sicht Gründe, gezielt neue Anlagen zu fördern?*

EFET D:

Das Monitoring der Bundesnetzagentur hat gezeigt, dass mit voranschreitendem Kohleausstieg zusätzliche steuerbare Kapazitäten benötigt werden. Es ist wahrscheinlich, dass hierfür ein Anreizmechanismus notwendig ist, allerdings wäre ein technologieneutraler Ansatz besser.

*13. Für sämtliche Ausschreibungen soll ein Rückforderungsverfahren (Clawback-Mechanismus) etabliert werden, welches sicherstellt, dass keine Überförderung eintritt.*

*- Wie bewerten Sie die skizzierten Verfahren zur erzeugungsabhängigen bzw. - unabhängigen Abschöpfung?*

- Welche Variante ist aus Ihrer Sicht vorzuziehen?
- Sollten in den Maßnahmen unter 4.1 und 4.8 KUEBLL unterschiedliche Mechanismen oder derselbe Clawback-Mechanismus angewendet werden?
- Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge zur Ausgestaltung des Abschöpfungsmechanismus für eine oder alle Maßnahmen?
- Welcher Zeitraum sollte von der Abschöpfung umfasst sein – denkbar wäre zum Beispiel der Zeitraum der CAPEX-Förderung, der OPEX-Förderung oder der gesamten Förderung.

EFET D:

Grundsätzlich ist der Clawback-Mechanismus abzulehnen, denn die passgenaue Umsetzung (mit adäquater Berücksichtigung von Termingeschäften) ist unmöglich, administrativ sehr aufwändig und je nach Ausgestaltung werden Kraftwerksvermarktung oder -einsatz verzerrt. Ohne Clawback-Mechanismus würden die erwartbaren Erlöse in das Gebot eingepreist, das dadurch niedriger ausfällt. Es finden im Durchschnitt also keine Übererlöse statt. Zudem werden Gewinne von Anlagenbetreibern bereits heute besteuert – durch die Unternehmensbesteuerung. Die EU-Beihilfeleitlinien geben vor, dass Überförderungen zu vermeiden sind und dazu ein Rückzahlungsmechanismus angewendet werden kann – aber nicht muss. Deutschland sollte nicht über die EU-rechtlichen Anforderungen hinaus gehen und sich für deren Veränderung einsetzen.

*14. Ist der Day-ahead-Markt aus Ihrer Sicht ein geeigneter Referenzmarkt für die Beurteilung, ob ein Wasserstoffkraftwerk fossile Brennstoffe ersetzt? Wenn nicht, welchen alternativen Markt würden Sie vorschlagen?*

EFET D:

Wir halten diese Beurteilung nicht für notwendig, weil der Einsatz von Anlagen mit stark positiven Grenzkosten sowieso tendenziell nur nachrangig zu erneuerbaren Anlagen (mit sehr niedrigen Grenzkosten) stattfindet.

*15. Wie beurteilen Sie die vorgegebenen förderfähigen Vollbenutzungsstunden in beiden Maßnahmen (wasserstofffähige Gaskraftwerke und Wasserstoffsprinterkraftwerke)?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 5.

*16. Für wasserstofffähige Gaskraftwerke ist die Übertragbarkeit nicht abgerufener förderfähiger Brennstoffmengen bzw. Vollbenutzungsstunden über den vierjährigen Förderzeitraum der*



*Betriebskostenförderung hinaus begrenzt. Ist das aus Ihrer Sicht eine unter Anreizgesichtspunkten in Bezug auf die Nutzung der Brennstoffmengen bzw. Volllaststunden sinnvolle Lösung?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 5.

*17. Wie beurteilen Sie die Beschränkung auf 100% Wasserstoffbetrieb? Halten Sie eine 2% Verunreinigungsregel für angemessen?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 5.

*18. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass nach dem verpflichtenden Umstiegsdatum neben dem Wasserstoffbetrieb kein bivalenter Betrieb mit Erdgas ermöglicht wird?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 5. Der Ausschluss des bivalenten Betriebs der neuen Gaskraftwerke ab dem 8. Jahr der Inbetriebnahme ist eine unnötige Beschränkung. Damit wird die Chance aufgegeben, im Bedarfsfall auch auf die dann vermutlich immer noch zumindest in Teilen bestehende Infrastruktur des Erdgasnetzes zuzugreifen. Zudem wird dadurch der Wettbewerb mit dem Energieträger Erdgas eingeschränkt, was vermutlich zu erhöhten Kosten für die CfD-Förderung des Wasserstoffs führen würde.

*19. Wie beurteilen Sie die Vorgabe einer 90% Abscheidungsquote bei Anwendung von CCS, falls der Umstieg auf Wasserstoff nicht möglich ist?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 5.

*23. Zu den Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke sollen nur solche Projekte zugelassen werden, die sich in räumlicher Nähe zum Wasserstoff-Kernnetz befinden. Mit welcher maximalen Entfernung (Luftlinie in km) sollte diese „räumliche Nähe“ aus ihrer Sicht definiert werden und weshalb?*

EFET D:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Verfügbarkeit von Wasserstoff eine Rolle spielt. In der Praxis schließt das auch die Nähe zum Kernnetz ein. Allerdings sollte die Entfernung zum Kernnetz nicht zur Ausgrenzung von Projekten bei der Ausschreibung führen. Denn über die Ausschreibung sollten verschiedene Dekarbonisierungsprojekte miteinander in Wettbewerb treten.

Anstatt eine starre Entfernungs-Regel (in Kilometern) vorzuschreiben, wäre denkbar, sich darauf zu beschränken, die mit der Brennstoffbeschaffung einhergehenden Kosten vom Bieter in das Gebot einpreisen zu lassen.

*24. In den Ausschreibungen für umrüstbare Wasserstoffkraftwerke wurde ein Bonusmodell für die regionale Steuerung der Kraftwerke vorgeschlagen. Ist dieses Modell aus Ihrer Sicht geeignet?*

EFET D:

Ja. Es ist nachvollziehbar, dass darauf geachtet wird, mit den KWS-Ausschreibungen keine Netzengpässe zu verstärken. Allerdings sind hier auch die zukünftigen Netzengpässe im Wasserstoffnetz zu berücksichtigen.

*26. Wie bewerten Sie die technischen Mindestanforderungen unter B.I.1.g) und B.II.1.d)?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 5.

*28. Welche der beiden Preissetzungsregeln „Pay-as-bid“ und „Pay-as-cleared“ halten Sie für das bzw. die Auktionsverfahren für geeignet und wie begründen Sie dies?*

EFET D:

Pay-as-cleared ist in der Wissenschaft generell als effizienteres System anerkannt und vermeidet den Anreiz, sich bei der Gebotsstellung an den Wettbewerbern zu orientieren.

*35. Zur Ausschreibung wasserstofffähiger Gaskraftwerke: Es wird vorgeschlagen, die Maßnahme auf solche Nachrüstungen zu begrenzen, deren Kosten mindestens 70 Prozent der Kosten eines möglichen neuen wasserstofftauglichen Gaskraftwerks betragen, vor allem weil davon ausgegangen wird, dass sich weniger teure Nachrüstungen ohne Unterstützung auf dem Markt entwickeln würden. Was halten Sie von dieser Einschränkung und den ihr zugrunde liegenden Annahmen?*

*Welche Investitionsschwelle könnte Kosteneffizienz gewährleisten und das richtige Maß an Wettbewerb ermöglichen?*

EFET D:

Siehe Antwort auf Frage 5. Das sogenannte „Bauen im Bestand“ ist stets mit erheblichen Risiken verbunden und daher wird eine Modernisierung – insbesondere, wenn ein Wirkungsgradzugewinn von 20%-Punkten gefordert ist – oftmals nur zu ähnlichen Kosten wie ein Neubau erfolgen können, ggf. sogar kostenintensiver sein. Der geforderte Wirkungsgradzugewinn ist gerade bei modernen Kraftwerken nicht möglich. Moderne Kraftwerke werden aber nicht ohne Förderung auf Wasserstoff umgestellt werden. Deswegen ist vor allem der geforderte Wirkungsgradzugewinn schädlich und zu streichen.

Wenn eine Modernisierung dann aber tatsächlich deutlich günstiger als ein Neubau sein sollte, so sollten keine Mindestkosten für das Gebot vorgegeben werden.

*44. Wie schätzen Sie die Entwicklung des Wasserstoffmarktes ein?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 2.

*49. Haben Sie weitere Anmerkungen zur Angemessenheit und zu den Auswirkungen der hier beschriebenen Maßnahmen auf den Wettbewerb?*

EFET D:

Insgesamt sollte das Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWStG) keine Blaupause für einen zukünftigen Kapazitätsmarkt sein, da es zwar sehr kurzfristig notwendige Kraftwerksinvestitionen anreizen kann, aber insbesondere andere Flexibilitätsoptionen faktisch ausschließt.

Es ist wichtig, dass die Bundesregierung Fördermechanismen wie die Ausschreibungen oder den Kapazitätsmechanismus nicht isoliert betrachtet, sondern das Gesamtsystem in den Blick nimmt. So sind z.B. Wasserstoffspeicher entscheidend für die Stromerzeugung (H2P). Denn der zeitnahe Zugang zur Wasserstoffquelle ist die größte Herausforderung beim Betrieb von Gasverstromungsanlagen. Die Verbrauchsmuster von Gas-Peakern, KWK-Kraftwerken und GuD-Kraftwerken sind hierbei sehr unterschiedlich, und müssen bei der H2-Speicherung berücksichtigt werden.



## Säule 2 - Versorgungssicherheit

### Ausschreibungen für steuerbare Kapazitäten für einen Beitrag zur Versorgungssicherheit

2. Stimmen Sie zu, dass die Einführung eines Kapazitätsmechanismus bis 2028 geeignet ist, um alle für ein dekarbonisiertes Stromsystem relevanten Technologieoptionen und Anbieter – auch jenseits der in dieser Ausschreibung zulässigen – zu adressieren?

EFET D:

In Kombination mit dem EU ETS ja, wobei die Antwort natürlich von der Ausgestaltung des Kapazitätsmechanismus abhängt. Es wäre zu begrüßen, die Dimensionierung der Säulen 1 und 2 auf den jetzt dringend notwendigen Ausbau zu beschränken und möglichst schnell mit einem technologieneutralen Kapazitätsmechanismus abzulösen.

4. Wie bewerten Sie die unter Abschnitt A. skizzierten Ausgestaltung bzw. die Ausgestaltungsoptionen der Fördermaßnahme?

EFET D:

Positiv ist, dass die Mittelvergabe über eine wettbewerbliche Ausschreibung erfolgen soll. Jede technologische Vorgabe für die Bieter verringert allerdings die Chance, dass effizientere Lösungen wettbewerblich entstehen. Beispiele hierfür sind:

- Unklarheit in der Neuanlagendefinition
- Richtig ist, dass die Anlagen die anzuwendende Dekarbonisierungstechnologie frei wählen dürfen. Der EU-ETS stellt sicher, dass der Betrieb im Einklang mit den Klimazielen der Union steht.
- Die Verpflichtung zum möglichen Phasenschieberbetrieb und Stellung von Momentanreserve stellt eine Beschränkung der technologischen Optionen dar und konterkariert die marktliche Beschaffung von Systemdienstleistungen.
- Die hier vorgeschlagene kapazitätsbasierte Förderung (€/kW) ist marktschonender als ein Eingriff in die Merit Order.

Einen Clawback lehnen wir ab, da dieser von den Bietern sowieso als Risiko eingepreist würde und den Terminmarkt schwächt. Wir stimmen nicht zu, dass ein Clawback-Mechanismus rechtlich verpflichtend ist.

Eine Sicherheitsleistung ist grundsätzlich sinnvoller Bestandteil einer Ausschreibung, wirkt aber als Hürde. Um das Anbieterfeld nicht zu sehr einzuschränken, muss die Sicherheitsleistung vorsichtig dimensioniert werden.

*6. Wie bewerten Sie eine Mindestgröße von 10 MW steuerbare elektrische Netto-Nennleistung der Kapazität in den Ausschreibungen? Welche Vorteile oder Nachteile könnten ein höherer oder niedrigerer Wert für die Mindestgröße bieten? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die spätere Einführung eines umfassenden Kapazitätsmechanismus, der auch Kapazitäten unter 10 MW adressieren wird. Wie sehen Sie die Möglichkeit zur Aggregation von kleinen Anlagen?*

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 4.

*7. Welche der beiden Preissetzungsregeln „Pay-as-bid“ und „Pay-as-cleared“ halten Sie für das Auktionsverfahren für geeignet und wie begründen Sie dies?*

EFET D:

Pay-as-cleared ist in der Wissenschaft generell als effizienteres System anerkannt und vermeidet den Anreiz, sich bei der Gebotsstellung an den Wettbewerbern zu orientieren.

*9. Wie bewerten Sie die unter Abschnitt A. skizzierte Ausgestaltung bzw. die Ausgestaltungsoptionen der Fördermaßnahmen? (identisch zu 4)*

EFET D:

Jede technologische Vorgabe für die Bieter verringert die Chance, dass effizientere Lösungen wettbewerblich entstehen. Beispiele hierfür sind:

- Unklarheit in der Neuanlagendefinition
- Richtig ist, dass die Anlagen die anzuwendende Dekarbonisierungstechnologie frei wählen dürfen. Das EU-ETS stellt sicher, dass der Betrieb im Einklang mit den Klimazielen der Union steht.
- Die Verpflichtung zum Phasenschieberbetrieb dürfte weniger effizient sein als eine marktliche Beschaffung von Systemdienstleistungen. Hierdurch würde der sich gerade entwickelnde Markt für SDL verzerrt oder sogar geschwächt (je nachdem wie die Phasenschieber eingesetzt würden).

- Die hier vorgeschlagene kapazitätsbasierte Förderung (€/kW) ist marktschonender als ein Eingriff in die Merit Order.

Einen Clawback lehnen wir ab, da dieser von den Bietern sowieso als Risiko eingepreist würde und den Terminmarkt schwächt. Wir stimmen nicht zu, dass ein Clawback-Mechanismus rechtlich verpflichtend ist.

*11. Wie schätzen Sie das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen auf den Strommärkten durch eine Maßnahme ein, die auf die Förderung neuer Kraftwerke abzielt? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang aus Ihrer Sicht die Einführung eines umfassenden Kapazitätsmechanismus?*

EFET D:

Die Kraftwerksstrategie bewirkt eine künstliche Veränderung des deutschen Kraftwerksparks und ist damit per Definition eine Verzerrung.

Das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrungen hängt von verschiedenen Stellschrauben ab:

- Es ist gut, dass die Kraftwerksstrategie eine kapazitätsbasierte Förderung vorsieht (anstatt in die Merit Order einzugreifen).
- Ein Clawbackmechanismus untergräbt das Hedging-Verhalten und somit die Liquidität im Terminmarkt.

Wichtig wäre, die ersten beiden Säulen der Kraftwerksstrategie möglichst bald mit einem geordneten technologieneutralen Kapazitätsmarkt abzulösen.

Die mit der ersten Säule einhergehende Umlage kann je nach Ausgestaltung marktverzerrend wirken. Daher sollten Kosten minimiert und die Ausgestaltung der Umlage mit dem Markt konsultiert werden.

*12. Gibt es aus Ihrer Sicht Gründe, mit der gezielten Förderung neuer Anlagen zu beginnen? Bitte erläutern Sie Ihre Sicht.*

EFET D:

Mit fortschreitendem Kohleausstieg ist ein zeitnaher Zubau steuerbarer Kapazitäten notwendig. Ein sauber aufgesetzter technologieneutraler Kapazitätsmechanismus wäre den Ausschreibungen der Säulen 1 und 2 vorzuziehen. Die Ausschreibungen sollten also lediglich zur Überbrückung dieses Zeitraums dienen.

14. Für sämtliche Ausschreibungen soll ein Rückforderungsverfahren (Clawback-Mechanismus) etabliert werden, welches sicherstellt, dass keine Überförderung eintritt.

- Wie bewerten Sie die skizzierten Verfahren zur erzeugungsabhängigen bzw. - unabhängigen Abschöpfung?
- Welche Variante ist aus Ihrer Sicht vorzuziehen?
- Sollten unterschiedliche oder identische Abschöpfungsmechanismen nach 4.1 und 4.8 angewandt werden?
- Wie bewerten Sie die Mindesthöhe des Auslösepreises von 430 Euro/ MWh?
- Wie bewerten Sie die Ermittlung des Höchstpreises?

EFET D:

Grundsätzlich ist der Claw-back Mechanismus abzulehnen, denn die passgenaue Umsetzung mit adäquater Berücksichtigung von Termingeschäften ist unmöglich, administrativ sehr aufwändig und je nach Ausgestaltung werden Kraftwerksvermarktung oder -einsatz verzerrt. Ohne Claw-back Mechanismus würden die erwartbaren Erlöse in das Gebot eingepreist, das dadurch niedriger ausfällt. Es finden im Durchschnitt also keine Übererlöse statt. Zudem werden Gewinne von Anlagenbetreibern bereits heute besteuert – durch die Unternehmensbesteuerung. Die EU-Beihilfeleitlinien geben vor, dass Überförderungen zu vermeiden sind und dazu ein Rückzahlungsmechanismus angewendet werden kann – aber nicht muss. Deutschland sollte nicht über die EU-rechtlichen Anforderungen hinaus gehen und sich für deren Veränderung einsetzen.

15. In den Ausschreibungen für neue steuerbare Kapazitäten zur Stromerzeugung wurde weiter oben ein Bonusmodell für die regionale Steuerung der Kraftwerke vorgeschlagen. Ist dieses Modell aus Ihrer Sicht geeignet? Wie schätzen Sie die Wirksamkeit (v.a. hinsichtlich der Kosten) der Größenordnung des Bonus ein?

EFET D:

Ja. Es ist nachvollziehbar, dass darauf geachtet wird, mit den KWS-Ausschreibungen keine Netzengpässe zu verstärken.

17. Wie bewerten Sie die technischen Mindestanforderungen für die teilnehmenden Anlagen unter A.I.4.b?

EFET D:

Siehe Antwort zu Frage 4.